

**Materialien zur Sozialpolitik
und zum Sozialrecht**



*Evangelische Kirche
in Dortmund und Lünen*

**Jonny Bruhn-Tripp
Gisela Tripp**

Bedürftigkeitsprüfung Anrechnung von Einkommen auf das ALG II/Sozialgeld

Stand: September 2008

Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund
Leopoldstr. 16-20, 44145 Dortmund,
e-mail: giselatripp@alz-dortmund.de
<http://www.alz-dortmund.de/index.php>

Jonny Bruhn-Tripp
Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, Evangelisches Bildungswerk Dortmund
Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung
Jägerstr. 5, 44145 Dortmund, Tel. 0231/8494-416
e-mail: jonny.bruhn-tripp@vkk-do.de
<http://www.evangelisches-bildungswerk-do.de/mitte.html>

Schutzgebühr: 2,50 Euro

Einleitung

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist am 01.01.2004 in Kraft getreten. Mit dem SGB II sind das Arbeitslosenhilferecht und die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Sozialhilfebedürftige nach dem Bundessozialhilfegesetz abgeschafft worden.

An die Stelle der lohnorientierten und lohnstatuswahrenden Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt sind mit dem SGB II die Fürsorgeleistungen des Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige und des Sozialgeldes für nicht erwerbsfähige Angehörige von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen getreten.

Das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind nach sozialhilfetypischen Bedarfen bestimmte und von einem Antrag/Folgeantrag und von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängige Sozialleistungen für den notwendigen Lebensunterhalt.

Die Bedürftigkeitsprüfung beim ALG II/Sozialgeld umfasst die

1. Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und – sofern vorhanden – seines Partners
2. die Berücksichtigung von Leistungen anderer, insbesondere von Angehörigen und (vorrangigen) Sozialleistungsträgern
3. die Überprüfung (Inaugenscheinnahme) der Wohnung und des Haushalts

Leben (hilfebedürftige) unverheiratete unter 25jährige Kinder im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils umfasst die Bedürftigkeitsprüfung

- neben der Berücksichtigung des Einkommens/Vermögens des hilfebedürftigen Kindes auch
- die Berücksichtigung des Einkommens/Vermögens der Eltern/des Elternteils und dessen Partner.

Leben Hilfebedürftige mit Verwandten/Verschwägerten in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, umfasst die Bedürftigkeitsprüfung

- neben der Berücksichtigung des Einkommens/
- Vermögens des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners
- die Berücksichtigung des Einkommens/Vermögens der Verwandten und Verschwägerten.

Inhalt dieser Info-Broschüre

Die einkommensbezogene Bedürftigkeitsprüfung beim ALG II/Sozialgeld ist komplex und mit viel Mathematik aufgebaut. Das ist ein Grund, einen ALG II-Ablehnungsbescheid stets nachzuprüfen und bei einem ALG II-Bewilligungsbescheid stets nachzurechnen. Es bleibt bei der Kompliziertheit und Mathematik des ALG II/Sozialgeldes einfach nicht aus, dass aufgrund eines Denk- oder Rechenfehlers fehlerhaft über einen ALG II-Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach entschieden worden ist.

Weil die einkommensbezogene Bedürftigkeitsprüfung so kompliziert ist, haben wir entschieden, in dieser Broschüre nur über die Berücksichtigung und Anrechnung von Einkommen zu informieren. Über die Berücksichtigung und Anrechnung von Vermögen beim ALG II/Sozialgeld und über die Überleitung von Unterhaltsansprüchen werden wir in einer eigenen Info-Broschüre informieren.

Eine Übersicht über das Leistungsrecht des ALG II/ Sozialgeldes und die Berücksichtigung von Vermögen und Unterhaltsansprüchen findet sich in unserer Info-Broschüre „Übersicht über Leistungen der sozialen Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

Im 1. Kapitel dieser Broschüre wird auf die Fragen eingegangen:

- Wessen Einkommen wird bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt?
- Wie wird Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch angerechnet?“

Schwerpunkt dieser Broschüre ist das im 2. Kapitel zusammengefasste A – Z des bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigenden und auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch anzurechnenden Einkommens.

Das A – Z dient der einfachen Übersicht darüber, welche Geld- und Sachleistungen als Einkommen auf den ALG II-/ Sozialgeld-Bedarf angerechnet werden, und welche Geld- und Sachleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt und/oder auf das ALG II/Sozialgeld nicht angerechnet werden.

Weitere aktuelle Info-Broschüren der Verfasser zum ALG II:

- Sanktionen für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II
- Der Sozialhilfe-Regelsatz und die Regelleistungen des ALG II
- Laufende Leistungen des Arbeitslosengeldes II für Mietwohnungen
- Berechnung des ALG II für Alleinerziehende
- Übersicht über Leistungen der sozialen Grundsicherung des SGB II

Die Broschüren sind zu finden unter

http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/05_soziales/sgb_ii/alq_ii.htm

<http://www.alz-dortmund.de/index.php>

Nützliche Adressen

<http://www.alz-dortmund.de/index.php>

http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/seiten/02_politik.htm

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/default.aspx>

<http://www.harald-thome.de/sgb-ii--hinweise.html>

http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/Navigation/zentral/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II-Nav.html

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1.Kapitel: Berücksichtigung und Anrechnung von Einkommen auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf	7
1.Laufende Leistungen des ALG II/Sozialgeldes	7
2.Grundsatz der Bedürftigkeitsprüfung	9
3.Umfang der Bedürftigkeitsprüfung / Einsatzpflichtiger Personenkreis	9
4.Bedarfsgemeinschaft (BG)	10
5.Haushaltsgemeinschaft	10
6.Wessen Einkommen wird bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt?	10
6.1.Berücksichtigung von Einkommen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften	11
6.2.Berücksichtigung des Einkommens/Vermögens von Eltern/Partnern beim ALG II/Sozialgeld von Kindern	11
6.3.Wann sind Einkommen/Vermögen der Eltern/eines Elternteils und dessen Partner beim ALG II/ Sozialgeld der Kinder nicht zu berücksichtigen?	11
6.4.Ist das Einkommen/Vermögen von Kindern beim ALG II-/Sozialgeld-Bedarf von Eltern/Elternteilen und dessen Partner zu berücksichtigen?	12
6.4.1.st das Kindergeld auf den ALG II/Sozialgeld-Bedarf der Eltern anzurechnen?	12
7.Welche Einkommen werden auf den ALG II-/ Sozialgeld-Anspruch angerechnet?	13
7.1.Welche Einkommen werden nicht auf den ALG II/ Sozialgeld-Anspruch angerechnet	13
8.Grundlage der Anrechnung von Einkommen	15
8.1.Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Arbeit	15

9.Wie wird Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Bedarf angerechnet?	16
9.1.Bereinigung von Miet- und Pachteinnahmen	16
9.2.Bereinigung von Einkommen	17
9.3.Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit	18
9.3.1.Übersichtstabelle: Freibeträge bei Erwerbseinkommen	19
10.Zeitpunkt und Zeitumfang der Anrechnung	20
10.1.Zeitpunkt der Anrechnung	20
10.2.Zeitumfang der Anrechnung	20
10.3.Ausnahmen von der Berücksichtigung/ Anrechnung einmaliger Einnahmen	21
2.Kapitel: A – Z der anrechenbaren Einkommen	23
Anlagen: Einschlägige Gesetzesvorschriften	70
1) SGB II	70
2) ALG II Verordnung	74

1. Kapitel: Berücksichtigung und Anrechnung von Einkommen auf den ALG II/Sozialgeld Bedarf

1. Laufende Leistungen des ALG II/Sozialgeldes

ALG II und Sozialgeld sind von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängige Fürsorgeleistungen für den sozialhilfetypischen Lebensunterhalt.

Laufende Leistungen des ALG II/Sozialgeldes sind:

- Regelleistungen in Höhe der Sozialhilfe-Regelsätze
- Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe

Übersicht: Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes

	Betrag	RL %-Satz
Alleinstehende/Alleinerziehende	351	100
Volljährige Partner (Ehepartner, Eheähnliche-/Lebenspartner)	316	90
unter 25jähr. im Haushalt der Eltern*	281	80
unter 25jähr., die ohne Zustimmung der ARGE aus der Elternwohnung ausgezogen sind	281	80
Kinder von 0 – unter 14 Jahren	211	60
Kinder von 14 – 17 Jahren	281	80

Übersicht: Höhe der Mehrbedarfe

	Betrag	RL %-Satz
Schwangere ab der 13.Woche	60	17
Alleinerziehende mit		
- einem Kind unter 7 Jahren	126	36
- zwei / drei Kindern unter 16	126	36
- minderjährigen Kindern		
pro Kind	42	12
höchstens	211	60
Erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX erhalten	123	35
Erwerbsunfähige Sozialgeld-Bezieher mit Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen G	60	17
Kostenaufwändige Ernährung	25,56 bis 61,36	

2. Grundsatz der Bedürftigkeitsprüfung

ALG II und Sozialgeld sind von einer Hilfebedürftigkeit abhängige Leistungen. ALG II und Sozialgeld werden nur bei und nach Hilfebedürftigkeit gewährt. Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn eine

- erwerbsfähige Personen ihren eigenen und den von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nach Sozialhilfemaßstäben bemessenen notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend sichern kann und die zur Sicherung des sozialhilfetypischen Bedarfs erforderlichen Hilfen nicht von anderen, insbesondere Angehörigen oder von Sozialleistungsträgern erhalten.

Anspruch und Höhe des ALG II/Sozialgeldes richten sich nach der Hilfebedürftigkeit.

Die Berücksichtigung von Einkommen/Vermögen kann zur Ablehnung des ALG II-/Sozialgeld-Anspruches wegen fehlender Bedürftigkeit oder zu einer Minderung der laufenden Leistungen des ALG II/Sozialgeldes führen.

3. Umfang der Bedürftigkeitsprüfung / Einsatzpflichtiger Personenkreis

Bei der Bedürftigkeitsprüfung werden berücksichtigt:

- Einkommen/Vermögen des Hilfebedürftigen und anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG)
- Einkommen und Vermögen von Verwandten/Verschwägerten, die mit einem Hilfebedürftigen in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

4. Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bilden:

- **Alleinstehende Hilfebedürftige**
- **Alleinerziehende Elternteile mit den im Haushalt lebenden unverheirateten unter 25jährigen Kindern**

- **Zusammenlebende Ehepaare**
- **Eheähnliche Paare**
- **Zusammenlebende eingetragene Lebenspartnerschaften**

- **Ehepaare / Eheähnliche Paare / Eingetragene Lebenspartner mit den im Haushalt lebenden gemeinsamen unverheirateten unter 25jährigen Kindern oder mit unverheirateten unter 25jährigen Kindern eines Partners**

Beispiel: Über das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft wird ungeachtet des Unterhaltsrechts des BGB eine Einsatzpflicht des Einkommens/Vermögens von eheähnlichen Partnern oder von Stiefeltern für den ALG II/Sozialgeld-Bedarf von unverheirateten unter 25jährigen Kindern des Partners hergestellt.

5. Haushaltsgemeinschaft

Eine Haushaltsgemeinschaft (HG) bilden Verwandte und Verschwägerete, die mit einem Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

6. Wessen Einkommen wird bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt?

Die Berücksichtigung des Einkommens/Vermögens richtet sich danach, ob eine Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft vorliegt.

6.1. Berücksichtigung von Einkommen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften

Innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft von Paaren sind zu berücksichtigen:

- Einkommen/Vermögen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen **plus**
- Einkommen/Vermögen des Partners (Ehe-/Eheähnlicher-/Lebenspartner)

6.2. Berücksichtigung des Einkommens/Vermögens von Eltern/Partnern beim ALG II/Sozialgeld von Kindern

Innerhalb einer BG mit hilfebedürftigen unverheirateten unter 25jährigen Kindern sind beim ALG II-/Sozialgeld-Bedarf des Kindes zu berücksichtigen:

- Einkommen/Vermögen des Kindes plus
- Einkommen/Vermögen der Eltern
- oder des Elternteils und dessen Partners (Eheähnlicher-/Lebenspartner oder Stiefelternteil)

6.3. Wann sind Einkommen/Vermögen der Eltern/eines Elternteils und dessen Partner beim ALG II/ Sozialgeld der Kinder nicht zu berücksichtigen?

Innerhalb einer BG sind Einkommen/Vermögen von Eltern/eines Elternteils und dessen Partners **nicht** zu berücksichtigen:

- **bei einem schwangeren Kind**
- **bei einem Kind, das selbst ein Kind unter sechs Jahren betreut**
- **bei einem im Haushalt der Eltern/eines Elternteils wohnenden verheirateten unter 25jährigem Kind** (Eltern/Elternteile und ein verheiratetes unter 25jähriges Kind bilden keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine Haushaltsgemeinschaft von Verwandten.)

- **bei einem unter 25jährigem Kind, das seinen ALG II-/Sozialgeld-Bedarf aus eigenen Mitteln bestreiten kann**
(Eltern/Elternteile und ein unter 25jähriges, nicht hilfbedürftiges Kind bilden keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine Haushaltsgemeinschaft von Verwandten.)
- **bei einem im Haushalt der Eltern wohnenden 25jährigem oder älterem Kind**

(Eltern/Elternteile und ein 25jähriges oder älteres Kind bilden keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine Haushaltsgemeinschaft von Verwandten.)

6.4. Ist das Einkommen/Vermögen von Kindern beim ALG II-/Sozialgeld-Bedarf von Eltern/Elternteilen und dessen Partner zu berücksichtigen?

Nein, Einkommen/Vermögen eines zur BG gehörenden unverheirateten Kindes wird nicht beim ALG II-/Sozialgeld-Bedarf der Eltern/des Elternteils und dessen Partner berücksichtigt.

Einkommen/Vermögen eines unverheirateten Kindes innerhalb einer BG, z.B. Unterhaltsleistungen, Ausbildungsvergütung, FSJ-Vergütung, Lohn, wird nur beim ALG II-/Sozialgeld-Bedarf des Kindes anspruchsmindernd berücksichtigt.

6.4.1. Ist das Kindergeld auf den ALG II-/Sozialgeld-Bedarf der Eltern anzurechnen?

Ja und Nein. Kindergeld wird – ungeachtet des Kindergeldgesetzes – dem Kind als Einkommen zugeordnet. Überschreitet das um das zugerechnete Kindergeld ermittelte Einkommen des Kindes dessen ALG II-/Sozialgeld-Bedarf, so wird der den Bedarf übersteigende Betrag des Kindergeldes als Einkommen der Eltern/des Elternteils berücksichtigt und auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der Eltern/des Elternteils und dessen Partner angerechnet.

Beispiel: Der 13jährige Sohn erhält von seinem Vater 320 € Unterhalt. Sein Sozialgeld Bedarf beträgt 421 €, davon: Regelleistung 281 €, kopfanteiliger Unterkunftsbetrag (Wohnen und Heizung) 140 €. Unterhaltsleistung plus Kindergeld von 154 € ergeben: 474 €. Mit dem zugerechneten Kindergeld übersteigt das Einkommen den Sozialgeld Bedarf des Kindes um 53 €. Das Kindergeld wird mit dem den Sozialgeld-Bedarf übersteigenden Betrag von 53 € den Eltern als Einkommen auf ihren ALG II/Sozialgeld-Anspruch angerechnet.

7. Welche Einkommen werden auf den ALG II-/ Sozialgeld-Anspruch angerechnet?

Vom Grundsatz her sind Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Als Einkommen gelten:

- Einnahmen aus Erwerbsarbeit
- Lohnersatzleistungen, z.B. Krankengeld, ALG I
- Sozialleistungen, z.B. Wohngeld, Kindergeld
- Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen, z.B. Ehegattenunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Hinterbliebenrenten
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, z.B. Kapital- und Zinserträge
- Miet- und Pachteinnahmen
- Sachbezüge, z.B. Freies Wohnen und Freie Verpflegung.

7.1. Welche Einkommen werden nicht auf den ALG II/Sozialgeld-Anspruch angerechnet

Im ALG II/Sozialgeld Leistungsrecht gibt es zahlreiche Ausnahmen von der Berücksichtigung von Einkommen bei der Bedürftigkeitsprüfung. Für den ALG II/Sozialgeld Anspruch werden nicht berücksichtigt/angerechnet:

- die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gewährt werden, z.B. für Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte...
- Entschädigungsrenten, z.B. für NS-Verfolgte
- Erziehungsgeld
- Zweckbestimmte Leistungen, die nicht dem gleichen Zweck wie das ALG II/Sozialgeld dienen, z.B. Sach- und Geldleistungen nach dem SGB XI, Mobilitätshilfen nach dem SGB III, Arbeitsförderungsgeld für behinderte Menschen in Werkstätten, Blindengeld, Arbeitnehmersparzulage, Wohnungsbauprämie, steuerfreie Einnahmen als Ausbilder, Erzieher, Übungsleiter oder Betreuer.
Die zweckbestimmten Leistungen dürfen die Lage des Hilfebedürftigen nicht so günstig beeinflussen, dass daneben die Zahlung von ALG II/Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre.
- Zuwendungen von Privatpersonen und der Wohlfahrtspflege, die einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dienen und die Lage des Hilfebedürftigen nicht so günstig beeinflussen, dass daneben die Zahlung von ALG II/Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre.

Darüber hinaus gelten für bestimmte zu berücksichtigende Einkommen und Sachbezüge besondere Anrechnungsregelungen, z.B. für Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Elternrente, Witwen-/Witwerrente im Sterbevierteljahr, Arbeitslosengeld I, Krankenhausverpflegung.

8. Grundlage der Anrechnung von Einkommen

Grundlage der Anrechnung von Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch sind

- bei abhängig Beschäftigten das Bruttoarbeitsentgelt
- bei Selbständigen die Betriebseinnahmen
- Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen
- Miet- und Pachteinnahmen

8.1. Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Arbeit

Ausgangspunkt der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Arbeit sind die Betriebseinnahmen minus notwendiger Aufwendungen nach § 3 der ALG II VO innerhalb des Bewilligungsabschnitts (1/2 Jahr) oder innerhalb eines Kalenderjahres, z.B. bei Saisonbetrieben.

Nach § 3 ALG II VO sind von den Betriebseinnahmen absetzbar:

- Aufwendungen für Beschäftigte im Betrieb
- Aufwendungen für Betriebsräume
- Aufwendungen für Betriebs-Kfz
(Wird ein privater PKW für Betriebszwecke genutzt, sind pro gefahrenem km 0,10 € absetzbar.)

Von den Betriebseinnahmen sind nicht absetzbar:

- die bei der Bereinigung der Bruttoeinnahmen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II absetzbaren Beträge. Diese Positionen sowie der Freibetrag auf Erwerbseinkommen werden von den nach § 3 ALG II VO bereinigten Bruttoeinnahmen abgesetzt.
- nach dem Steuerrecht ansonsten absetzbare Positionen: Abschreibungen, Sonderausgaben
- Ausgaben, die ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offenkundig nicht den Lebensumständen eines Hilfebedürftigen entsprechen.

9. Wie wird Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Bedarf angerechnet?

Grundsatz: Auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch wird das bereinigte Einkommen angerechnet. Das bereinigte Einkommen ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen (Bruttoeinnahmen)

- minus abzusetzende Beträge nach § 11 Abs.2 SGB II
- minus nach dem Bruttoverdienst berechnete Freibeträge für Erwerbseinkommen nach § 30 SGB II

9.1. Bereinigung von Miet- und Pachteinnahmen

Anrechenbar sind die Bruttoeinkünfte minus der abzusetzenden Beträge für

- anteilige Grund- und Gebäudesteuern
- Beiträge für Versicherungen
- anteilige Schuldzinsen/Hypothekendarlehen, Altenteil-lasten aufgrund von Überlassungsverträgen. Tilgungsraten werden als abzugsfähige Ausgaben nicht anerkannt
- öffentliche Abgaben, z.B. Müllabfuhr, Straßenreinigung
- Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung:

pauschal bei Wohnungsgrundstücken 10% der Bruttoeinnahmen (15% bei Bezugsfertigkeit vor dem 01.01.1925);

bei Wohnungen pauschal in Höhe von %-Sätzen der Mieteinnahmen

- möblierte Wohnungen	80%
- möblierte Zimmer	70%
- Leerzimmer	90%

9.2. Bereinigung von Einkommen

Vom Bruttoeinkommen sind abzusetzen

1. Steuern (Kapitalertragssteuer)
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
3. Gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen, z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung, Hausratvers.:
Ohne Nachweis werden vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds der BG pauschal 30 € für private Versicherungen abgesetzt. Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. die Kfz-Haftpflichtversicherung) werden in tatsächlichen Höhe abgesetzt.
4. Beiträge zur Riester-Altersvorsorge in Höhe des Mindesteigenbeitrags
5. Werbungskosten, z.B. für
 - Doppelte Haushaltsführung
 - Beiträge für Berufsverbände, Gewerkschaften
 - Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsmittel
 - Kinderbetreuungskosten
 - Bewerbungskosten
 - Fahrtkosten für Erwerbstätige (0,20 € pro km)
 - Umzugskosten / Reisekosten / Unfallkosten
 - VerpflegungsmehraufwandFür abhängig Beschäftigte werden neben der Pauschale von 0,20 € für Arbeitsfahrten für sonstige Werbungskosten pauschal 1/60tel der Werbungskostenpauschale (15,33 € mtl.) angesetzt; bei Nachweis höhere Ausgaben.
6. Unterhaltszahlungen in Höhe des im Unterhaltstitel oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrages
7. Angerechnetes Einkommen bei BAföG oder BAB
8. Nach dem Erwerbsbruttoeinkommen berechneter Freibetrag (Hinzuverdienst) nach § 30 SGB II.

9.3. Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit (Arbeitnehmer /Selbständige) richten sich nach dem individuellen Bruttoeinkommen. Die Freibeträge sind gestaffelt:

- Grundfreibetrag von 100 €
Der Grundfreibetrag ist eine pauschale Abgeltung der Absetzpositionen: (1) Private Versicherungen, (2) Beiträge zur Riester-Rente und (3) Werbungskosten. Ab einem Bruttoeinkommen von über 400 € können auf Nachweis höhere Absetzbeträge für diese Positionen abgezogen werden.
- Erhöhungsbetrag für Bruttoeinkommen zwischen 100 bis 800 €: 20% des Einkommensbetrages
- Erhöhungsbetrag für Bruttoeinkommen zwischen 800 bis 1.200 €: 10% des Einkommensbetrages.
Bei Erwerbstätigen mit mindestens einem minderjährigen Kind beträgt die Einkommensgrenze 800 bis 1.500 €.
- Einkommensbeträge oberhalb der Einkommensgrenze von 1.200/1.500 € werden voll angerechnet.

Beispiel: Der hilfebedürftige M. verdient in einer Aushilfstätigkeit brutto/netto 400 €. Von seinem Bruttoeinkommen wird auf den ALG II Anspruch angerechnet:

<i>ALG II Bedarf</i>		649 €
<i>Regelleistung + Unterkunftskosten</i>	351 € + 298 €	
<i>Anrechenbares Einkommen</i>		240 €
<i>Bruttoverdienst</i>	400 €	
<i>minus Grundfreibetrag</i>	- 100 €	
<i>minus 20% von 100 - 400</i>	- 60 €	
<i>ALG Anspruch nach Bedürftigkeit (649 ./.. 240)</i>		409 €

9.3.1. Übersichtstabelle: Freibeträge bei Erwerbseinkommen

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie hoch die brutto-lohnbezogenen Freibeträge aus einer Erwerbstätigkeit sind.

Bruttoverdienst	Grundfreibetrag*	Freibetrag von 20% des Bruttoentgelts von 100 – 800 € und 10% des Bruttoentgelts von 800– 1200 €, bei Hilfebedürftigen mit einem minderjährigen Kindern 10% des Bruttoentgelts von 800 - 1500 €	Gesamtfreibetrag
100 Euro	100	-	100
200 Euro	100	20	120
300 Euro	100	40	140
400 Euro	100	60	160
500 Euro	100	80	180
600 Euro	100	100	200
700 Euro	100	120	220
800 Euro	100	140	240
900 Euro	100	150	250
1.000 Euro	100	160	260
1.100 Euro	100	170	270
1.200 Euro	100	180	280
1.300 Euro	100	190	290
1.400 Euro	100	200	300
1.500 Euro	100	210	310

*Mit dem Grundfreibetrag sind Werbungskosten, gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungsbeiträge etc. pauschal abgedeckt.

Ab einem Bruttoverdienst von 400 Euro können Werbungskosten, gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungsbeiträge, Beiträge für Riester-Rente abgesetzt werden, sofern die Summe der Absetzbeträge den Grundfreibetrag von 100 Euro übersteigt.

10. Zeitpunkt und Zeitumfang der Anrechnung

10.1. Zeitpunkt der Anrechnung

Laufende Einnahmen werden ab dem Kalendermonat ihres Zuflusses angerechnet.

Beispiel: Antrag auf ALG II am 05. April. Das Gehalt für eine Saisonbeschäftigung wurde am 16. März ausgezahlt.

Das Gehalt wird nicht auf den ALG Anspruch für April angerechnet, da das Gehalt vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zufluss.

Beispiel: Laufender Bezug von ALG II. Aufnahme einer Aushilfstätigkeit im Juni. Das Gehalt für Juni wird am 16. Juli ausgezahlt.

Wegen des Zuflusses des Aushilfslohn im Juli besteht für Juni ein Anspruch auf ALG in ungeminderter Höhe.

Einmalige Einnahmen, z.B. Abfindungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Steuererstattung, Lohnnachzahlung, werden

- ebenfalls ab dem Kalendermonat ihres Zuflusses angerechnet,
- abweichend davon, ab dem auf den Zuflussmonat folgenden Monat, wenn ALG II/Sozialgeld Leistungen bereits für den Zuflussmonat ausgezahlt worden sind.

10.2. Zeitumfang der Anrechnung

Laufende Einnahmen werden für die Zuflussmonate angerechnet, die im Bewilligungszeitraum des ALG II/Sozialgeld liegen.

Einmalige Einnahmen sind im Regelfall auf einen angemessenen Zeitraum innerhalb des Bewilligungsabschnitts von ALG II/Sozialgeld ($\frac{1}{2}$ Jahr) zu verteilen und mit entsprechenden Teilbeträgen anzurechnen.

Einmalige Einnahmen in erheblicher Höhe können zu einem vollständigen Ausschluss aus dem Bezug von ALG II-/Sozialgeld-Leistungen führen. Vor einer Entscheidung über den

ALG II Anspruch oder den laufenden Leistungsfall sollen pflichtgemäß die Auswirkungen eines Ablehnungsbescheids oder Leistungsausschlusses auf Eingliederungsmaßnahmen, den befristeten ALG II-Zuschlag und auf den Krankenversicherungsschutz (KV-Schutz) berücksichtigt werden.

Der Leistungsträger soll in diesem Fall wie folgt verfahren:

- Kann der KV-Schutz nicht über eine Familienversicherung sichergestellt werden, ist bei einer Anrechnung von bis zu sechs Monaten dem Leistungsbezieher der Abschluss einer freiwilligen oder privaten KV nicht zuzumuten. Die Anrechnung soll so vorgenommen werden, dass ein die KV-Pflicht begründender ALG II-Zahlbetrag verbleibt.
- Kann mit der einmaligen Einnahme der Gesamtbedarf der BG für mehr als sechs Monate abgedeckt werden, ist der Verweis auf den Abschluss einer freiwilligen oder privaten KV zumutbar.
- Die Anrechnung einmaliger Einnahmen sollte einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Der im Anrechnungszeitraum nicht verbrauchte Anteil der einmaligen Einnahmen sollte dem Vermögen zugeordnet und innerhalb der vermögensbezogenen Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden.

10.3. Ausnahmen von der Berücksichtigung/ Anrechnung einmaliger Einnahmen

In Härtefällen kann von der Berücksichtigung/Anrechnung einmaliger Einnahmen abgesehen werden. Härtefälle können vorliegen, wenn

- der Sinn und Zweck der einmaligen Einnahme der Berücksichtigung entgegen steht, z.B. bei Insolvenzgeld
- eine Sozialleistung wegen Versäumnis des Leistungsträgers für einen Zeitraum ohne ALG II/Sozialgeld-Anspruch nachgezahlt wird

- eine andere Sozialleistung zunächst vorläufig festgesetzt wurde und eine Nachzahlung der Differenz erst während der ALG II/Sozialgeld Bedarfszeit erfolgt
- eine Nachzahlung aufgrund eines Rechtsstreits erst während der ALG II/Sozialgeld Bedarfszeit erfolgt, z.B. ALG I nach einem Rechtsstreit über eine Sperrzeit oder Unterhaltszahlungen
- eine Nachzahlung vorausgezahlter Haushaltsstromkosten für Verbrauchzeiten innerhalb einer ALG II/ Sozialgeld Bedarfszeit
- Kindergeld-Nachzahlung für Zeiten ohne Anspruch/ Bezug von ALG II/Sozialgeld

2. Kapitel: A – Z der anrechenbaren Einkommen

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
ABFINDUNG wegen Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses (ALG II VO, § 1 Abs.1 und § 2 Abs.4).	JA Abfindungen stellen einmalige Einnahmen dar. Als einmalige Einnahmen sind Abfindungen) auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen und mit Teilbeträgen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG (einkommensbereinigt) anzurechnen.
ABFINDUNG AUS EINEM VERSORGUNGS AUSGLEICH (ALG II VO, § 1 Abs.1 und § 2 Abs.4).	JA Abfindungen aus einem Versorgungsaus- gleich (§ 1587 BGB) sind (einkommens- bereinigt) auf einen angemessenen Zeit- raum zu verteilen und mit Teilbeträgen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG anzurechnen.
ALTERSRENTEN NACH DEM SGB VI	JA Altersrenten werden (einkommensberei- nigt) auf den ALG II-/Sozialgeld Anspruch der BG angerechnet.

Art des Einkommens**Berücksichtigung und Art der Anrechnung****ARBEITSLOSENGELD I****JA**

in Höhe des (einkommensbereinigten) Betrages auf den Anspruch der BG

Hinzuverdienst zum Arbeitslosengeld I
(SGB III, § 141)
(SGB II, §§ 11, 30)

JA

Hinzuverdienst zum ALG I ist als Einkommen anzurechnen. Das um den Nebenverdienst geminderte ALG I und der um Absetzbeträge bereinigte Hinzuverdienst wird auf den ALG II-/ Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Beispiel: Der Arbeitslose N. verdient in einer Aushilfstätigkeit 295 €. Sein ALG I Leistungssatz beträgt. 430 €.

ALG II Bedarf der BG **740 €**

I.) Anrechnung: Nebenverdienst auf ALG I

<i>ALG I Leistungssatz</i>	430 €
<i>Nebenverdienst zum ALG I</i>	295 €
<i>Fahrkosten § 141 SGB III</i>	35 €
<i>ALG I Freibetrag § 141 SGB III</i>	165 €

<i>Minderung des ALG I gemäß § 141 SGB III um</i>	95 €
<i>Geminderter ALG I Zahlbetrag (430./95)</i>	335 €

II.) Anrechnung Nebenverdienst beim ALG II

<i>Nebenverdienst bei ALG II</i>	295 €
<i>./ Grund- und Erhöhungsfreibetrag (100 + 39)</i>	139 €
<i>Anrechnungsbetrag auf ALG II</i>	156 €

III.) Anrechnungsbetrag ALG I auf ALG II **335 €**

IV.) ALG II Anspruch nach Anrechnung des ALG und des Nebenverdienstes

<i>ALG II Bedarf</i>	740 €
<i>minus Anrechnung ALG I</i>	- 335 €
<i>minus Anrechnung Nebenverdienst</i>	- 156 €

ALG II Leistung nach Anrechnung **249 €**

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
ARBEITSLOSENGELD II (SGB II, § 11 Abs.1)	NEIN ALG II sowie andere Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II sind kein Einkommen und werden bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt.
ARBEITNEHMERSPARZULAGE (ALG II VO, § 1 Satz 1 Nr.2)	NEIN
ARBEITSFÖRDERUNGSGELD IN WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE (SGB III, § 104)	NEIN
ARBEITGEBER BEZAHLTES ÖPNV TICKET	JA Das ÖPNV Ticket wird bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt und mit dem Preiswert als Einkommen auf den ALG II-/ Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.
ALTERSRENTE NACH DEM SGB VI	JA Eine Altersrente wird nach Abzug des ALG II typischen Eigenbedarfs für den Rentner (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/ Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.
ALTERSTEILZEIT-BESCHÄFTIGUNG	JA Der bereinigte Bruttolohn wird auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.
Aufstockungsbeiträge zur Altersteilzeit	Ja, der Aufstockungsbetrag zum Nettoverdienstausgleich wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

ARBEITERGEBERFINANZIERTER BEITRÄGE ZUR ALTERSVORSORGE NACH § 3 Nr. 63 EStG.

NEIN

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

(SGB II, § 9 Abs.2)
(SGB II, §§ 11 und 30)

JA

Eine Ausbildungsvergütung wird (einkommensbereinigt um Absetzbeträge und Freibeträge nach § 30 SGB I) auf den ALG II Anspruch des Auszubildenden angerechnet, nicht auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch weiterer Mitglieder der BG.

Auch wenn die Ausbildungsvergütung unter 400 € liegt, kann für Werbungskosten, Riester-Rente und gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen ein über den Grundfreibetrag von 100 € hinausgehender Betrag abgezogen werden.

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR

- Ehrenamtliche Tätigkeit

NEIN – ABER

Aufwandsentschädigungen sind mit einem Betrag bis zur Hälfte der Eck-Regelleistung anrechnungsfrei.

AUSGLEICHSRENTE NACH DEM BVG

JA

Ausgleichsrenten nach §§ 32,41,43,47 BVG werden (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

BAFÖG

(ALG II VO § 1 Satz 1 Nr. 10)
(SGB II, § 9 Abs.2)

JA

BAföG wird (einkommensbereinigt) mit 80% auf den Anspruch des Schülers/Auszubildenden angerechnet, nicht auf den Anspruch weiterer Mitglieder der BG.*

20% des Bafög-Satzes werden als zweckbestimmte Leistungen nicht als Einkommen auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch angerechnet

Kinderbetreuungszuschlag zum BAFÖG (§ 14 BAföG)

NEIN

Der Kinderbetreuungszuschlag wird nicht als Einkommen auf den Anspruch angerechnet.

Erwerbseinkommen neben BAFÖG

(SGB II, § 9 Abs.2)

JA

Das neben dem BAFÖG erzielte Erwerbseinkommen wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch des Schülers/Studenten angerechnet, nicht auf den Anspruch sonstiger Mitglieder der BG.

BERUFS-AUSBILDUNGS- BEIHILFE

(ALG II VO § 1 Satz 1 Nr. 10)
(SGB II, § 9 Abs.2)

JA

BAB wird bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt und mit 80% (einkommensbereinigt) auf den Anspruch des Schülers/Auszubildenden angerechnet, nicht auf den Anspruch sonstiger Mitglieder der BG.*

20% der BAB werden als zweckbestimmte Leistungen nicht als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch angerechnet.

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
BETRIEBSKOSTEN- GUTSCHRIFT (WOHNUNG)	<p>JA</p> <p>1. Eine Gutschrift für Zeiträume mit Bezug von ALG II/Sozialgeld mindert nach dem Monat der Gutschrift die Leistungen für Unterkunft und Heizung.</p> <p>2. Eine Gutschrift für Zeiträume ohne Bezug von ALG II/Sozialgeld wird als einmalige Einnahme (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.</p>
BLINDENGELD (ALG II VO, § 1)	NEIN
BLINDENFÜHRHUND	NEIN
BLUTSPENDEN	<p>NEIN</p> <p>Die Entschädigung für Blutspender wird nicht auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch angerechnet.</p>
CONTERGAN-KINDER Renten für Contergan-Kinder	NEIN
DEPUTATE	<p>JA</p> <p>Deputate werden als Sachbezüge mit ihrem Geldwert auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch angerechnet.</p>

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
EHEÄHNLICHE PARTNER	<p>JA</p> <p>Einkommen eheähnlicher Partner wird wie bei zusammenlebenden Ehepartnern (einkommensbereinigt) auf den Anspruch der Mitglieder der BG angerechnet, auch auf den Anspruch von Partnerkindern.</p> <p><i>Anmerkung: Die Anrechnung des Einkommens/Vermögens von „stiefelternähnlichen“ eheähnlichen Partnern auf das ALG II/Sozialgeld von Kindern begegnet in der Rechtsprechung schwerwiegenden Bedenken. Das BSG verhandelt zurzeit über die Rechtmäßigkeit der Anrechnung des Einkommens/Vermögens von Stiefeltern auf den ALG II-/Sozialgeld-Bedarf von Kindern.</i></p>
EHEPARTNER	<p>JA</p> <p>Das Einkommen von Ehepartnern wird bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt. Art und Weise der Berücksichtigung sowie der Umfang einer etwaigen Anrechnung richten sich nach dem Verhältnis der Ehepartner.</p>
Zusammenlebende Ehepartner	<p>Zusammenlebende Ehepartner - JA -</p> <p>Das Einkommen zusammenlebender Ehepartner wird (einkommensbereinigt) in voller Höhe auf den Anspruch der BG angerechnet.</p>
Getrennt lebende Ehepartner	<p>Getrennt lebende Ehepartner - JA/NEIN -</p> <p>Ja, leistungsmindernd in Höhe der geleisteten Unterhaltszahlungen oder im Rahmen der Überleitung zustehender Unterhaltsleistungen des Unterhaltsberechtigten auf den Leistungsträger des SGB II (ARGE/Optionskommune)</p>
Geschiedene Ehepartner	<p>Geschiedene Ehepartner - JA -</p> <p>Ja, leistungsmindernd in Höhe der geleisteten Unterhaltszahlungen oder im Rahmen der Überleitung zustehender Unterhaltsleistungen des Unterhaltsberechtigten auf den Leistungsträger des SGB II.</p>

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

EIGENHEIMZULAGE

(ALG II VO, § 1 Satz 1 Nr. 7)

JA – NEIN

Nein, wenn die Eigenheimzulage nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

Ja, wenn die Eigenheimzulage zu anderen Zwecken als der Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II).

EINGLIEDERUNGSGELD FÜR BEHINDERTE

(SGB XII, 6. Kapitel)

NEIN

**EINMALIGE
EINNAHMEN**

(SGB II, §§ 11, 30)

(ALG II VO, § 2 Abs. 4)

- **Jubiläums-
zuwendung**
- **Weihnachts-
Urlaubsgeld**
- **Nachzahlungen**
- **Steuererstattung**
- **Lohnnachzahlung**
- **Abfindung**

JA

Einmalige Einnahmen sind im Regelfall auf einen angemessenen Zeitraum innerhalb des Bewilligungsabschnitts von ALG II/Sozialgeld (½ Jahr) zu verteilen und mit entsprechenden Teilbeträgen anzurechnen.

Einmalige Einnahmen in erheblicher Höhe können zu einem vollständigen Ausschluss aus dem Bezug von ALG II-/Sozialgeld-Leistungen führen.

Vor einer Entscheidung über den ALG II-Anspruch/ Leistungsfall sollen pflichtgemäß die Auswirkungen eines Ablehnungsbescheids oder Leistungsausschlusses auf Eingliederungsmaßnahmen, den befristeten ALG II Zuschlag und auf den Krankenversicherungsschutz (KV-Schutz) berücksichtigt werden.

In Härtefällen kann von der Berücksichtigung/Anrechnung einmaliger Einnahmen abgesehen werden. Härtefälle können vorliegen, wenn

- der Sinn und Zweck der einmaligen Einnahme der Berücksichtigung entgegen steht, z.B. bei Insolvenzgeld
- eine Sozialleistung wegen Versäumnis des Leistungsträgers für einen Zeitraum ohne ALG II-/Sozialgeld-Anspruch nachgezahlt wird eine andere Sozialleistung zunächst vorläufig festgesetzt wurde und eine Nachzahlung der Differenz erst während der ALG II-/Sozialgeld-Bedarfszeit erfolgt
- eine Nachzahlung aufgrund eines gewonnen Rechtsstreits erst während der ALG II-/Sozialgeld-Bedarfszeit erfolgt, z.B. ALG I nach einem Rechtsstreit über eine Sperrzeit oder Unterhaltszahlungen
- eine Nachzahlung vorausgezahlter Haushaltsstromkosten für Verbrauchzeiten innerhalb einer ALG II-/Sozialgeld-Bedarfszeit

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
EINMALIGE EINNAHMEN MIT EINEM BETRAG VON UNTER 50 €	NEIN
ERWERBSEINKOMMEN EINES KINDES UNTER 15 JAHREN (ALG II VO, § 1 Nr. 9) (SGB II, § 9 Abs.2)	NEIN/JA Nein , soweit das Erwerbseinkommen 100 €/Monat nicht übersteigt. Ja , soweit der Freibetrag von 100 € überschritten wird. Erwerbseinkommen eines minderjährigen Kindes wird nur auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch des Kindes angerechnet, nicht auf den Anspruch sonstiger Mitglieder der BG, z.B. Eltern.
EINKOMMEN AUS EINEM FREIWILLIGEN SOZIALEN JAHR (FSJ) (SGB II, § 9 Abs.2)	JA in Höhe des (einkommensbereinigten) Betrages auf den Anspruch des jungen Erwachsenen, nicht auf der Anspruch sonstiger Mitglieder der BG. Übersteigt das Einkommen aus dem FSJ mit dem Kindergeld den Bedarf, wird der den Bedarf übersteigende Betrag des Kindesgeldes auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der anderen Mit- glieder der BG angerechnet.
EINKOMMENSSTEUER- ERSTATTUNG	JA Eine Einkommenssteuererstattung ist als einmalige Einnahme (einkommensbereinigt) auf den ALG II/ Sozialgeld-Anspruch der BG anzurechnen.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

ELTERNGELD

(§ 2 Abs. 5 und § 10 Elternzeitgesetz)
(SGB II, § 11 Abs.3a)

JA, ABER

1. Anrechenbar vom Elterngeld ist der den Freibetrag übersteigende Betrag des Elterngeldes. Das den Freibetrag übersteigende Elterngeld wird in voller Höhe auf den gesamten ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

2. Freibeträge vom Elterngeld

- 300 € je Kind oder
- 150 € je Kind bei Elterngeld für die doppelte Zeit in halber Höhe

ELTERNRENTE NACH DEM BUNDESVERSOR- GUNGSGESETZ

(BVG, § 49)

NEIN

ENERGIEKOSTEN- ERSTATTUNG

Haushaltsstrom
Rückzahlung oder Gutschrift vorausgezahlter Energiekosten
(SGB II, § 22 Abs.1)

JA/NEIN

Nein, wenn die Erstattung der Stromkostenvorauszahlung einen (ALG II Bezugs-) Zeitraum umfasst, in dem die Stromkosten aus der Regelleistung gezahlt worden sind.

Ja, wenn die Erstattung der Stromkostenvorauszahlung einen Zeitraum umfasst, in dem keine Leistungen des ALG II/Sozialgeld bezogen worden sind.

Heizkosten
Rückzahlung oder Gutschrift vorausgezahlter Heizkosten
(SGB II, § 22 Abs.1)

JA

Eine Rückzahlung oder Gutschrift vorausgezahlter Heizkosten wird leistungs-/bedarfsmindernd bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung angerechnet.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

ENTGELTFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL

(SGB II, §§ 11, 30)
(ALG II VO § 2)

JA

Die Entgeltfortzahlung wird – wie Erwerbseinkommen aus abhängiger Beschäftigung – (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN GEMÄß § 253 BGB

(SGB II, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr.2)

NEIN

Entschädigungsleistungen gemäß § 253 BGB werden nicht als Einkommen angerechnet. Dazu zählen:

- Schmerzensgeld
- Ersatz von Sachleistungen
- Aufwendungen infolge eines Unfalls
- Zinseinnahmen aus kapitalisierten Schadensausgleichsleistungen
- Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte“

ERBSCHAFT

einem Hilfebedürftigen während des ALG II-/Sozialgeld-Bezuges zufließt

JA

Ein während des Leistungsbezuges zufließendes Erbe wird als Einkommen berücksichtigt und wie „einmalige Einnahmen“ (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Die einem unverheirateten unter 25jährigen Kind zufließende Erbschaft wird nur auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch des Kindes angerechnet, nicht weiterer Mitglieder der BG, z.B. Eltern.

ERLÖSE AUS DEM VERKAUF VON VERMÖGENSWERTEN

NEIN

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

ERWERBS-EINKOMMEN

JA

Angerechnet auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG wird das um Absetzbeträge nach § 11 Abs.2 SGB II bereinigte Bruttoeinkommen (Nettoeinkommen) **minus**

AUS EINER ABHÄNGIGER BESCHÄFTIGUNG

- des nach dem Bruttoverdienst berechneten Freibetrages
- titulierte oder notariell beurkundete Unterhaltsverpflichtungen und
- Anrechnungsbetrag nach BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III

SELBSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT

(SGB II, § 11 Abs.2
SGB II, § 30)
(ALG II VO § 2)

Die Freibeträge, die vom Nettoverdienst abzusetzen sind, richten sich nach dem Bruttoverdienst. Bei einem **Bruttoverdienst**

- bis zu 100 € sind anrechnungsfrei, da 100 € Grundfreibetrag
- über 100 bis zu 800 € sind zusätzlich 20% des über 100 € hinausgehenden Bruttoverdienstes anrechnungsfrei
- über 800 bis zu 1.200 € (1.500 € mit einem minderjährigen Kind) sind 10% des über 800 € hinausgehenden Bruttoverdienstes anrechnungsfrei.

Tabelle: Höhe der Freibeträge

Bruttoverdienst Freibetrag vom Nettoverdienst

100 €	100 €
200	120 € (20% von 100)
300	140 (20% von 200)
400	160
500	180
600	200
700	220
800	240
900	250 (20% von 700 + 10% von 100)
1000	260 (20% von 700 + 10% von 200)
1100	270
1200	280
1300	290 mit Kind unter 18 Jahren
1400	300 mit Kind
1500	310 mit Kind

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

ERWERBSMINDERUNGS- RENTEN NACH DEM SGB VI

JA

FERIENJOB VON SCHÜLERN

(SGB II, § 9 Abs.2)
(SGB II, § 11 Abs.2)
(SGB II, § 30)

JA / NEIN

Ein Ferienjob mit weniger als 100 € brutto wird nicht angerechnet.

Übersteigt der Bruttoverdienst 100 € wird der Verdienst aus dem Ferienjob wie sonstiges Erwerbseinkommen auf den Anspruch des Kindes angerechnet, nicht auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch weiterer Mitglieder der BG, z.B. Eltern, eines Elternteils und dessen Partner oder Geschwisterkinder.

Der Bruttoverdienst aus dem Ferienjob ist nach

- § 11 Abs. 2 zu bereinigen und vom bereinigten Verdienst sind
- die nach § 30 SGB II nach dem Bruttoerwerbseinkommen berechneten Freibeträge abzuziehen.

FIKTIVES EINKOMMEN

JA

- durch Lohnsteuer-
klassenwechsel bei
Ehepaaren

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

GEHÖRLOSENGELD

(ALG II VO, § 1)

NEIN

GESCHENKE

JA/NEIN

Nein,

soweit sie einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dienen und die Lage des Hilfebedürftigen nicht so beeinflussen, dass daneben die Gewährung von ALG II/Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre.

GESCHWISTERBONUS BEIM ELTERNGELD

JA

Der Geschwisterbonus beim Elterngeld-Freibetrag (Erhöhung von 300 auf 375 €) ist auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG anzurechnen.

GEWERBEBETRIEB

JA

- Einkünfte aus einem gewerblichen Unternehmen
- Einkünfte aus einer Tätigkeit in einer Personengesellschaft (GmbH, OHG..)
- Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebes
- Gewinnanteile

(ALG II VO, § 3)
(SGB II, § 11 SGB II,
SGB II § 30 Abs. 2)
(EStG, §§ 15-17)

Auf den ALGII-/Sozialgeld-Anspruch der BG werden angerechnet:

- die nach § 3 Abs. 2 der ALG II VO berechneten Betriebseinnahmen minus
- der einkommensbereinigenden Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II minus
- der nach § 30 SGB II zustehenden Freibeträge für Erwerbseinkommen.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

GRATIFIKATION

JA

Gratifikationen werden bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt und als Einkommen (einmalige Einkünfte) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch angerechnet.

GRUNDRENTEN NACH DEM BUNDESVERSOR- GUNGSGESETZ (BVG)

NEIN

Die Grund-, Hinterbliebene-, Waisen- und Elternrente nach dem BVG wird nicht angerechnet.

GRUNDRENTEN IN ENT- SPRECHENDER ANWEN- DUNG DES BVG

NEIN

Grundrenten in entsprechender Anwendung des BVG werden in Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG nicht angerechnet, z.B. für

- Wehrdienst-, Grenzdienst- und Zivildienstopfer
- Opfer von Gewalttaten
- politische Häftlinge
- Impfgeschädigte
- Contergan-Geschädigte
- Opfer nationalsozialistischer Verfolgung
- zu Unrecht verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte

GRÜNDUNGS-/EXISTENZ- GRÜNDUNGSZUSCHUSS NACH DEM SGB III

JA

Der Zuschuss ist (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld Anspruch der BG anzurechnen.

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
HEPATITIS-C-VIRUS INFIZIERTE PERSONEN	NEIN/JA
Rente	Ja Die Rente wird zur Hälfte auf den ALG II /Sozialgeld Anspruch der BG angerechnet.
Einmalzahlungen	Nein
HIV HILFE GESETZ	NEIN Leistungen nach dem HIV Gesetz werden nicht bedarfsmindernd und nicht als Einkommen angerechnet.
Soforthilfe aus dem Fonds Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte	NEIN
HONORARTÄTIGKEIT	JA/NEIN
<ul style="list-style-type: none"> - Volkshochschule - Kirche - Sportverein - Gemeinnützige Organisationen 	<p>Nein, soweit das Honorar den steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.</p> <p>Nein, soweit das Honorar den Betrag von 50% der maßgebenden Regelleistung nicht übersteigt</p> <p>Ja, der den steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG übersteigende Nettoertrag wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der BG angerechnet.</p> <p>Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG Jahr: 2.100 € Monat: 175 €</p>

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

KAPITALERTRÄGE

JA

Einkünfte aus

- **Bezüge aus Aktien**
- **Hypothekenzinsen**
- **Zinsen aus Grundschulden**
- **Zinsen aus Sparguthaben**
- **Darlehenszinsen**

Kapitalerträge werden nach Abzug der Kapitalertragssteuer und Werbungskosten zu je 1/12 der bereinigten Erträge auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

KINDERGELD

(EStG § 66 Abs. 1)

Für Kinder, die zur BG gehören

JA

Kindergeld wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch angerechnet:

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung zählt Kindergeld als Einkommen des Kindes. Das Kindergeld wird auf den Anspruch des Kindes angerechnet. Hat das Kind noch weiteres Einkommen, z.B. Ausbildungsvergütung, Unterhalt, wird der den ALG II-/Sozialgeld-Bedarf des Kindes übersteigende Kindergeldbetrag auf den Anspruch der anderen Mitglieder (Eltern, Partner, weitere Kinder) der BG angerechnet.

Für volljährige Kinder, die in einem eigenen Haushalt wohnen

(ALG II VO § 1 Satz 1 Nr. 8)

Kindergeld für volljährige Kinder, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen, wird als Einkommen der Eltern angerechnet. Dies gilt nicht, wenn das Kindergeld an das volljährige Kind weiter geleitet wird.

Ist das volljährige Kind hilfebedürftig, wird es auf den Anspruch des Kindes angerechnet. Trifft das Kindergeld mit weiterem Einkommen und/oder anrechenbaren Vermögen des Kindes zusammen, wird der den Bedarf übersteigende Betrag des Kindergeldes als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der Eltern angerechnet.

KINDERGELD FÜR PFLEGEELTERN

(§ 39 Abs.6 SGB VIII)

JA

Kindergeld für Pflegekinder ist (einkommensbereinigt) als Einkommen der Pflegeeltern auf den Anspruch der BG anzurechnen.

Kindergeld wird in dem Umfang angerechnet, in dem es beim Pflegegeld noch nicht berücksichtigt wurde.

Kindergeld wird wie folgt beim Pflegegeld berücksichtigt:

- für das 1. oder älteste Kind mit 50%
- für jedes weitere Kind mit 25%

Angerechnet werden auf den Anspruch:

Vom Kindergeld

- für das 1. oder älteste Kind (50%) = 77,00 €
- für jedes weitere Kind (75%) = 115.50 €

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

KINDERGELD FÜR MINDERJÄHRIGE KINDER, DIE IM AUSLAND LEBEN

JA / NEIN

JA

Leiten die Eltern das Kindergeld nicht an das Kind weiter, ist es (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/ Sozialgeld-Anspruch der Eltern/der BG anzurechnen.

NEIN

Leiten die Eltern das Kindergeld an das Kind weiter, wird es nicht auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der Eltern und der BG angerechnet.

KINDERGELD- NACHZAHLUNG

NEIN

Eine Kindergeldnachzahlung für Zeiten vor der Antragstellung auf ALG II/Sozialgeld wird als Einkommen nicht berücksichtigt.

Für Zeiten ohne ALG II Leistungsbezug

Die Nachzahlung ist gegebenenfalls im Rahmen der vermögensbezogenen Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Für Zeiten des ALG II Leistungsbezug

JA

Eine Kindergeldnachzahlung für Zeiten, in den ALG II/Sozialgeld bezogen worden ist, ist (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch des Kindes und/oder der anderen Mitglieder der BG anzurechnen.

KINDERZUSCHLAG (SGB II, § 11 Abs. 1) (SGB II, § 9 Abs.2)

JA

Der Kinderzuschlag ist (einkommensbereinigt) als Einkommen des Kindes auf dessen ALG II-/ Sozialgeld-Anspruch anzurechnen.

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
KOSTENLOS GESTELLTE UNTERKUNFT (KOSTENFREIES WOHNEN)	<p>NEIN</p> <p>Eine kostenlos gestellte Unterkunft wird nicht als geldwerte Sachleistung/Einkommen angerechnet.</p> <p>Kostenfreies Wohnen (Unterkunft und/oder Heizung) mindert den Bedarf an ALG II/ Sozialgeldleistungen.</p> <p>Leistungen für die Unterkunft werden mangels Bedarf an Kostenübernahme nicht gewährt.</p>
KRANKENGELD NACH DEM SGB V	<p>JA</p> <p>Krankengeld wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der BG angerechnet.</p>
KRANKENGELDZULAGE NACH TARIFRECHT	<p>JA</p> <p>Die Krankengeldzulage wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.</p>

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

KRANKENHAUS-VERPFLE- GUNG

(ALG II VO, §2 Abs.5)

JA/NEIN

Die ALG II VO definiert Krankenhausverpflegung als geldwerte Sachleistung/Einkommen.*

Nein, wenn die bereitgestellte Verpflegung in einem Monat die Bagatellgrenze von 83 € (§ 63 SGB VI) nicht übersteigt.

Ja - Wird die Bagatellgrenze des § 63 SGB V überschritten, wird kostenlos bereitgestellte Verpflegung (einkommensbereinigt) als Einkommen angerechnet:

Vollverpflegung wird mit 35% der maßgebenden Regelleistung auf den individuellen Anspruch angerechnet.

- **Frühstück** mit 20% auf den Vollverpflegungssatz von 35% der maßgebenden Regelleistung
- **Mittag- und/oder Abendessen** mit je 40% auf den Vollverpflegungssatz von 35%.

Der **Einkommenswert** der Verpflegung wird wie folgt berechnet: Tagessatz der vollstationären Verpflegung x Verpflegungstage.

Beispiel: Vollstationärer Vollverpflegung

Regel- leistung x	Verpfle- gungssatz	Tagessatz 1/30tel	x	Vollverpfle- gungstage
----------------------	-----------------------	----------------------	---	---------------------------

$$351 \times 35 \% = 122,85 : 30 = 4,09 \times$$

$$316 \times 35 \% = 110,60 : 30 = 3,87 \times$$

$$281 \times 35 \% = 98,35 : 30 = 3,27 \times$$

$$211 \times 35 \% = 73,85 : 30 = 2,46 \times$$

**Nach der Rechtsprechung des BSG ist es strittig, ob und wenn ja, wie Krankenhausverpflegung auf ALG II/Sozialgeld anzurechnen ist. Bemängelt wird, dass die ALG II VO ohne Ermächtigungsnorm im SGB II Krankenhausverpflegung als Einkommen definiert. Auch merkt das BSG an, wenn Krankenhausverpflegung schon als Einkommen definiert wird, hätten die Freibetragsgrenze in Satz 3 der Vorschrift und auch sonstige Absetzbeträge vom Einkommen nach § 11 SGB II (z.B. der Pauschbetrag von 30 EUR) beachtet werden müssen."*

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

KÜNSTLER

Nothilfeleistungen aus Künstlerfonds

JA/NEIN

Nein,

Nothilfeleistungen, die einem anderen Zweck als ALG II/Sozialgeld dienen, werden nicht als Einkommen angerechnet.

Ja,

Nothilfeleistungen, die demselben Zweck wie ALG II/ Sozialgeld dienen, werden als Einkommen auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der BG angerechnet.

Kunstpreis

JA

Kunstpreise werden als einmalige Einnahme (einkommensbereinigt) auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der BG angerechnet.

KURZARBEITERGELD NACH DEM SGB III

JA

Kurzarbeitergeld wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der BG angerechnet.

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
<p>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (ALG II VO, § 3) (SGB II, § 11 Abs. 2) EStG, §§ 13.14a)</p>	<p>JA Auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der BG werden angerechnet: - die nach § 3 Abs. 2 der ALG II Vo berechneten Betriebseinnahmen minus - der einkommensbereinigenden Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II minus - der nach § 30 SGB II nach dem Bruttoerwerbseinkommen berechneten Freibeträge.</p>
<p>LEBENSPARTNER (Lebenspartnerschaftsgesetz)</p>	<p>JA Einkommen eingetragener Lebenspartner wird wie bei zusammenlebenden Ehepartnern (einkommensbereinigt) auf den ALG II/ Sozialgeld Anspruch der Mitglieder der BG angerechnet, auch auf den Anspruch von Partnerkindern.</p>
<p>LEBENSVERSICHERUNG</p> <p>Abfindung aus einer Lebensversicherung (ALG II VO, § 1 Abs.1 und § 2 Abs.4).</p> <p>Rentenzahlung aus einer Lebensversicherung</p>	<p>JA</p> <p>Abfindungen aus einer Lebensversicherung stellen nach der ALG II VO einmalige Einnahmen dar. Als einmaligen Einnahmen sind Abfindungen (einkommensbereinigt) auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen und mit Teilbeträgen auf den gesamten ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG anzurechnen.</p> <p>Monatliche Rentenzahlungen werden (einkommensbereinigt) als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.</p>

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
LEISTUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER ARBEITS-AUFNAHME NACH DEM SGB III	NEIN
LEISTUNGSPRÄMIE	<p>JA Eine Leistungsprämie ist als (einkommensbereinigt) Einkommen bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen und wie „einmalige Einnahmen“ auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG anzurechnen.</p>
LOHNERSATZLEISTUNGEN NACH DEM SGB III, V, VI,	<p>JA Lohnersatzleistungen (ALG I, Übergangsgeld, Krankengeld, Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung) werden (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.</p>
LOTTOGEWINN	<p>JA Ein Lottogewinn ist als Einkommen zu berücksichtigen und wie „einmalige Einnahmen“ (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der Mitglieder der BG anzurechnen.</p>

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

MEISTER-BAFÖG NACH DEM AFBB

JA/NEIN

Das Meister BAFÖG setzt sich aus einem Maßnahme- und Unterhaltsbetrag und ggf. einem Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten zusammen.

Der **Maßnahme- und Kinderbetreuungsbetrag** ist als zweckbestimmte Leistungen nicht anrechenbar.

Der Unterhaltsbetrag ist als Einkommen auf den ALG II Anspruch des Auszubildenden anzurechnen, nicht aber auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der anderen Mitglieder der BG.

MIETEINNAHMEN BEI NICHT GEWERBS- MÄSSIG BETRIEBENER VERMIETUNG

JA

Mieteinnahmen aus Hausbesitz

Ja,

Mieteinnahmen werden in Höhe der Kaltmiete nach Abzug notwendiger Ausgaben, nachgewiesener oder pauschalierter Kosten für Instandsetzung/ Instandhaltung und Unterhaltung auf den ALG II-/ Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Pauschalwerte

- Instandsetzung/Instandhaltung: 10%, bei Bezugsfertigkeit vor dem 1.1.1925 25% der Bruttoeinnahmen

Unterhaltung: 1% der Bruttoeinnahmen

Mieteinnahmen aus Wohneinheiten

Ja

Als auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG anrechenbare Mieteinnahmen werden angesetzt:

- Möblierte Wohnungen 80%

- Möblierte Zimmer 70%

- Leerzimmer 90%

der nicht vom Mieter ersetzbaren Mietkosten.

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
MOBILITÄTSHILFEN NACH DEM SGB III (SGB III, §§ 53 ff)	NEIN
MUTTERSCHAFTSGELD (BEEG § 10 Abs.1)	JA Anrechenbar ist der den Freibetrag vom Elterngeld übersteigende Betrag des Mutterschaftsgeldes. Der den Freibetrag übersteigende Betrag wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet. Freibeträge vom Elterngeld - 300 € je Kind oder - 150 € je Kind bei Elterngeld für die doppelte Zeit in halber Höhe
Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld	JA Der Zuschuss wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet
MUTTER-KIND- STIFTUNG	NEIN

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

NEBENBERUFLICHE TÄTIGKEIT ALS

Erzieher
Ausbilder
Übungsleiter
Betreuer
Lehrer

(EStG, § 3 Nr.26)

JA/NEIN

Nein,

soweit die Nebeneinkünfte den steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.

Nein,

soweit der Nettoertrag der Nebeneinkünfte den Betrag von 50% der maßgebenden Regelleistung nicht übersteigt

Ja,

der den steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG übersteigende Nettoertrag wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Jahr: 2.100 € Monat: 175 €

ÖFFENTLICH GEFÖRDERTE BESCHÄFTIGUNG

- **JOB**Perspektive
- **Gemeinnützige**
Arbeit in der
Entgeltvariante

- **Ein-Euro-Job**

JA/NEIN

JA

Das Arbeitsentgelt aus einer öffentlich geförderten Beschäftigung wird wie Arbeitsentgelt aus einer „regulären Beschäftigung“ (einkommensbereinigt) als Einkommen auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der BG angerechnet.

NEIN

PFÄNDUNG

**wegen eines
Privatkredits**

JA

Der Pfändungsbetrag gilt als Einkommen und wird bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt und als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch bedarfsmindernd angerechnet.

**wegen titulierter
oder notariell
beurkundeter
Unterhaltsver-
pflichtungen**

NEIN

Der wegen titulierter oder notariell beurkundeter Unterhaltsverpflichtungen gepfändete Teil des Einkommens wird nicht bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt und auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch angerechnet.*

**Ist der Unterhaltsverpflichtete von seinem individuellen Einkommen her wegen der gepfändeten Unterhaltsverpflichtung hilfebedürftig, kann der Leistungsträger (ARGE/Optionskommune) den Unterhaltsverpflichteten auffordern, eine Abänderung des Unterhaltstitels/der Unterhaltsvereinbarung zu erwirken.*

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

PFLEGEgeld NACH DEM KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ -SGB VIII-

§ 11 Abs. 4

NEIN

Das Pflegegeld für das **1. und 2. Kind** ist anrechnungsfrei.

JA

Von dem Pflegegeld für das **3. Kind** werden **75%** des im Pflegegeld enthaltenen auf den Erziehungsbeitrages (209,00 €) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.
Anrechnungsbetrag: 156,75 €

JA

Für das **vierte** und **für jedes weitere Kind** wird der Erziehungsbeitrag des Pflegegeldes in voller Höhe auf den ALG II-/Sozialgeld Anspruch der BG angerechnet.
Anrechnungsbetrag: 209 €

PFLEGEgeld FÜR EINE HÄUSLICHE PFLEGE NACH DEM SGB XI

Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Nachbarn

NEIN

Pflegegeld ist kein anrechenbares Einkommen des Pflegebedürftigen

NEIN

Das an eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson weiter gereichte Pflegegeld wird nicht auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch angerechnet.

JA

Pflegegeld einer erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

PFLEGEWOHNGELD

NEIN

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

RIESTER-RENTE

geförderte Altersvorsorgebeiträge in Höhe des Mindesteigenbeitrags
(SGB II, § 11 Abs.2 Nr. 4 Einkommenssteuergesetz, § 82)

über den Mindestbeitrag hinausgehende Beiträge zur Riester-Rente

Rentenauszahlung der Riester-Rente

RÜRUP – RENTE
(EStG, § 10 Abs.1 Nr. 2b)

NEIN

Ab dem Jahr 2008 beträgt der Mindesteigenbeitrag für die geförderte Riester-Rente 4% des Bruttoentgelts, höchstens 2.100 €. Der Mindestbeitrag wird nicht als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld Anspruch angerechnet.

JA

Die über den Mindestbeitrag gezahlten privaten Beiträge zur Riester-Rente werden als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

JA

Die im Rentenfall ausgezahlte Riester-Rente wird – nach Abzug des ALG II typischen Unterhaltsbedarf für den Rentner – auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch anderer Mitglieder der BG angerechnet.

JA

Die für eine Rürup-Rente gezahlten Beiträge werden als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
SCHADENSERSATZ-LEISTUNGEN	JA , soweit es sich um Ersatz für einen Verdienstaufschlag oder von Unterhaltsansprüchen handelt, werden Schadensersatzleistungen (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.
SCHADENSERSATZLEISTUNGEN GEMÄß § 253 BGB (SGB II, § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr.2)	NEIN Siehe Entschädigungsleistungen gemäß § 253 BGB
von Sachleistungen	NEIN
SCHMERZENGELD GEMÄß § 253 BGB	NEIN
SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT	JA
<ul style="list-style-type: none"> - Erzieher - Lehrer - Künstler - Architekt - Rechtsanwalt - Arzt - usw. 	<p data-bbox="514 919 1014 978">Auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der BG werden angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die nach § 3 Abs. 2 der ALG II VO berechneten Betriebseinnahmen minus ▪ der einkommensbereinigenden Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II minus ▪ der nach § 30 SGB II nach dem Bruttoverdienst zustehenden Freibeträge.
(ALG II VO, § 3) (SGB II, § 11 Abs.2) (SGB II, § 30) (EStG, §§ 18)	

**SCHULDENZAHLUNGEN
des ALG II Antragstellers
ALG II/ Sozialgeld Beziehers**

Privatkreditschulden

JA

Zahlungen von Privatkreditschulden werden bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Zahlung von Kreditschulden können vom Einkommen nicht abgesetzt werden.

**Rückständige Miet- und
Haushaltsstromschulden**

JA

Rückzahlungen von Miet- und Stromgeldschulden werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

**Privatschulden sonstiger
Art**

JA

Die Begleichung von Privatschulden wird nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Privatschulden werden vom zu berücksichtigenden Einkommen nicht abgesetzt.

**Freiwillige gezahlte
Unterhaltsschulden**

JA

Freiwillig gezahlte Unterhaltsleistungen werden bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

**Unterhaltszahlungen
aufgrund titulierter
Unterhaltspflichtungen**

NEIN,

Unterhaltszahlungen aufgrund einer titulierten Unterhaltsschuld werden bei der Bedürftigkeitsprüfung einkommensmindernd berücksichtigt. Die titulierte oder notariell beurkundete Unterhaltsschuld wird vom zu berücksichtigenden Einkommen abgesetzt.

Art des Einkommens	Berücksichtigung und Art der Anrechnung
SCHWERSTBESCHÄDIGTEN- ZULAGE NACH BVG, § 31 Abs.5	NEIN
SCHULVERPFLEGUNG Bereit gestelltes Frühstück und oder Mittagessen in der Schule	NEIN
SED-OPFER	
Opfer-Kapital-Entschädigung (Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht, § 16 Abs.4)	NEIN
Soziale Ausgleichleistungen (§ 9 Abs.1 Berufl. und § 16 Abs. 4 Strafrechtl. Rehabilitations- gesetz)	NEIN

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

SPERRZEIT (SGB III)

JA/NEIN

Nachzahlung von Arbeitslosengeld I nach einem gewonnenen Rechtsstreit

JA,
wenn der Arbeitslose im sperrzeitbefangenen Zeitraum ALG II bezogen hat, wird die Nachzahlung von ALG I (einkommensbereinigt) als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Nein,
wenn der Arbeitslose im Zeitraum der Sperrzeit keine Leistungen des ALG II bezogen hat.

STEUERFREIE EINNAHMEN AUS EINER NEBENBERUFLICHEN TÄTIGKEIT z.B. Übungsleiter
(EStG, § 3 Nr.26)

JA/NEIN

Nein,
Steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bleiben (einkommensbereinigt) bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG anrechnungsfrei.

Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG
Jahr: 2.100 € Monat: 175 €

STIEFELTERN
(SGB II, § 9 Abs.2 Satz 2)

JA

Einkommen von Stiefeltern oder eheähnlichen Partnern wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch aller Mitglieder der BG angerechnet, auch auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch von Stief- oder Partnerkindern.*

Anmerkung: Die Anrechnung des Einkommens/Vermögens von Stiefeltern auf das ALG II/Sozialgeld von Kindern begegnet in der Rechtsprechung schwerwiegenden Bedenken. Das BSG verhandelt zurzeit über die Rechtmäßigkeit der Anrechnung des Einkommens/Vermögens von Stiefeltern auf den ALG II-/Sozialgeld-Bedarf von Kindern.

STIPENDIUM

JA

Ein Stipendium wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch des Stipendiaten angerechnet.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

TRANSFERKURZARBEITER- GELD (SGB III)

JA

Transferkurzarbeiter ist wie Erwerbseinkommen (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/ Sozialgeld-Anspruch der BG anzurechnen.

Aufstockung des Transfer- Kurzarbeitergeldes nach Sozialplan

JA

Der Sozialplan-Aufstockungsbetrag ist (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG anzurechnen.

TRINKGELD

JA

Trinkgeld ist wie Erwerbseinkommen (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG anzurechnen.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

UNTERHALTSANSPRÜCHE § 33 SGB II

Unterhaltsansprüche zwischen Ehepartnern und Verwandten, die nicht durch laufende Zahlung erfüllt werden, gehen nach § 33 SGB II auf den Leistungsträger (ARGE oder Optionskommune) über.

ANSPRUCH AUF EHEGAT- TENUNTERHALT

JA

Ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt, der nicht durch laufende Zahlung erfüllt wird, wird auf den Leistungsträger übergeleitet.

ANSPRUCH AUF FAMILIENUNTERHALT

- UNTER 25 JÄHRIGE GEGEN IHRE ELTERN

JA

Ein Anspruch auf Elternunterhalt unter 25jähriger Hilfebedürftiger geht auf den Leistungsträger über.

Der Anspruch auf Elternunterhalt geht nicht über, wenn der unter 25jährige

- mit den/dem Eltern/teil in einer BG lebt oder
- eine Erstausbildung abgeschlossen hat oder
- schwanger ist oder
- ein eigenes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erzieht

- 25 JÄHR. UND ÄLTERE KINDER GEGEN IHRE ELTERN

JA/NEIN

Ja, wenn 25jährige oder ältere Kinder einen Anspruch auf Verwandtenunterhalt gegen ihre Eltern geltend machen.

Nein, wenn ein Anspruch auf Verwandtenunterhalt gegen die Eltern nicht geltend gemacht wird.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

UNTERHALTSANSPRÜCHE § 33 SGB II

ANSPRUCH AUF VERWANDTENUNTERHALT

- ELTERN GEGEN IHRE ERWACHSENEN KINDER

JA/NEIN

Ja, wenn Eltern/Elternteile einen Anspruch auf Verwandtenunterhalt gegen ihre Kinder geltend machen.

Nein, wenn ein Anspruch auf Verwandtenunterhalt gegen die Kinder nicht geltend gemacht wird.

ANSPRUCH AUF UNTER- HALT GEGEN ENTFERNTE VERWANDTE

JA/NEIN

Ja, wenn Hilfebedürftige einen Anspruch auf Verwandtenunterhalt gegen entfernte Verwandte, z.B. Großeltern, Enkelkinder geltend machen.

Nein, wenn Hilfebedürftige einen Anspruch auf Verwandtenunterhalt gegen entfernte Verwandte nicht geltend machen.

UNTERHALTSERSATZ- LEISTUNGEN NACH SOZIAL- GESETZEN

JA

Unterhaltersatzleistungen z.B. Hinterbliebenenrenten nach dem SGB VI werden (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

UNTERHALTSSICHERUNGS- LEISTUNGEN NACH DEM

- WEHRSOLDGESETZ
- ZIVILDIENSTGESETZ
- UNTERHALTSSICHERUNGS-
GESETZ

JA

Unterhaltssicherungsleistungen für den Dienstleistenden und seine Angehörigen werden auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

- Wehrsold
- Verpflegungsgeld / Sachbezug Verpflegung
- Leistungen für Ehefrau und Kind
- Wohngeld

UNTERVERMIETUNG

JA

Einnahmen aus Untervermietung werden bedarfsmindernd auf die Unterkunftskosten angerechnet.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

UNTERHALTSVER- PFLICHTUNGEN

JA / NEIN

**des Antragstellers oder
Beziehers von ALG II /
Sozialgeld**

Nein,

wenn die Unterhaltsverpflichtungen nicht in einem Unterhaltstitel oder einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegt sind.

Ja,

wenn die Unterhaltsverpflichtungen in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegt sind in Höhe der festgelegten Beträge.*

**Ist der Unterhaltsverpflichtete von seinem individuellen Einkommen her wegen der Unterhaltsverpflichtung hilfebedürftig, kann der Leistungsträger (ARGE/Optionskommune) den Unterhaltsverpflichteten auffordern, den Unterhaltstitel/die Unterhaltsvereinbarung abzuändern.*

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

UNTERHALTSZAHLUNGEN

- **EHEGATTENUNTERHALT**
Getrennt lebende Partner
Geschiedene Partner
EHEGATTENUNTERHALT: JA
Ehegattenunterhalt wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.
- **ELTERNUNTERHALT**
ELTERNUNTERHALT: JA
Elternunterhalt wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.
- **KINDESUNTERHALT**
(SGB II, § 9 Abs.2)
KINDESUNTERHALT: JA
Kindesunterhalt wird (einkommensbereinigt) nur auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch des Kindes angerechnet, nicht auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der anderen Mitglieder der BG.
- **VERWANDTENUNTERHALT**
JA
Geleisteter Verwandtenunterhalt wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

UNTERHALTSVORSCHUSS FÜR EIN UNTER 12JÄHR. KIND
(SGB II, § 9 Abs.2)

JA
Der Unterhaltsvorschuss wird (einkommensbereinigt) nur auf den Sozialgeld Anspruch des Kindes angerechnet, nicht aber auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der anderen Mitglieder der BG.

URLAUBSGELD

JA
Urlaubsgeld wird als einmalige Einnahme (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch angerechnet.

Vermögen Schongrenzen beim Einsatz von Vermögen

Im Rahmen der vermögensbezogenen Bedürftigkeitsprüfung stehen folgende maximale Freibeträge zu:

1. Grundfreibetrag für den volljährigen Hilfebedürftigen und dessen Partner von jeweils

- mindestens 3.100 Euro oder
- sofern günstiger: 150 Euro je vollendetem Lebensjahr
höchstens 9.750 Euro

Der Grundfreibetrag für Hilfebedürftige, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, beträgt jeweils: 520 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens jedoch jeweils 33.800 Euro

2. Altersvorsorgegebundener* Freibetrag für den volljährigen Hilfebedürftigen und dessen Partner von jeweils**

**250 Euro je vollendetem Lebensjahr
höchstens jedoch jeweils 16.250 Euro**

3. Grundfreibetrag für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind von 3.100 Euro

4. Zusatzfreibetrag für notwendige Anschaffungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft von 750 Euro*

*Unterschreitet das nicht altersvorsorgegebundene Vermögen den maximalen Betrag aus Grundfreibetrag und Zusatzfreibetrag, so ist nach Rechtsauffassung der BA der Zusatzfreibetrag im Rahmen eines Antrages auf ein Darlehen für unabweisbare Bedarfe stets als Bestandteil des ansonsten über den Grundfreibetrag geschützten Vermögens zu werten.

Beispiel

Der maximale Freibetrag für einen 40jährigen Hilfebedürftigen beträgt: Grundfreibetrag von 40×150 plus Zusatzfreibetrag von 750 Euro = 6.750 Euro. Verfügt ein 40jähriger konkret über ein nicht altersvorsorgegebundenes Vermögen von 3.000 Euro, so setzt sich dieses Vermögen nach der Rechtsauffassung der BA im Rahmen eines Antrages auf ein Darlehen zusammen aus 2.250 Euro plus 750 Euro.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

VERPFLEGUNG

**Kostenlos bereitgestellte
Verpflegung**

JA/NEIN

Nein, wenn die bereitgestellte Verpflegung in einem Monat die Bagatellgrenze von 83 € (§ 63 SGB VI) nicht übersteigt.

Ja - Wird die Bagatellgrenze des § 63 SGB V überschritten, wird kostenlos bereitgestellte Verpflegung (einkommensbereinigt) als Sachwertbezug/Einkommen angerechnet:

Siehe: Krankenhausverpflegung

VERLETZTENRENTE NACH DEM SGB VII

**Erhöhungsbetrag der Ver-
letztenrente wegen Arbeits-
losigkeit** (SGB VII, § 58)

JA

Eine Verletztenrente nach dem SGB VII wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II/Sozialgeld Anspruch der BG angerechnet

NEIN

Der auf 2 Jahre befristete Erhöhungsbetrag der Verletztenrente um den Unterschiedsbetrag zwischen der Rente plus Arbeitslosengeld I oder ALG II und dem nach § 46 Abs. 1 SGB IX berechneten Übergangsgeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt.

VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN DES ARBEIT- GEBERS

NEIN

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

VERWANDTE/VERSCHWÄGERTE IN EINER HAUSHALTSGEMEINSCHAFT (ALG II Verordnung, § 1 Abs. 2)

JA

Einkommen von Verwandten/Verschwägerten, die mit einem Hilfebedürftigen in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wird (einkommensbereinigt) angerechnet, wenn

- die Verwandten/Verschwägerten Unterhaltsleistungen an den Hilfebedürftigen erbringen oder
- vermutet werden kann, dass die Verwandten/Verschwägerten den Hilfebedürftigen unterstützen

Nach § 1 Abs. 2 der ALG II VO wird vermutet, dass Verwandte/Verschwägere den Hilfebedürftigen unterstützen, wenn das Einkommen den speziellen Freibetrag übersteigt. Übersteigt das Einkommen den Freibetrag, wird der übersteigende Einkommensbetrag zur Hälfte auf den Anspruch des Hilfebedürftigen angerechnet.

Spezieller Freibetrag

- Doppelte Regelleistung
- Kopfteiliger Unterkunfts- und Heizkostenbetrag

Anrechnungsbetrag vom Einkommen der Verwandten/Verschwägerten

50% des den Freibetrag übersteigenden Einkommensbetrages

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

WAISENRENTE NACH DEM SGB VI

JA

Eine Waisenrente wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch des Waisenkindes angerechnet, nicht auf den ALG II-/Sozialgeld anderer Mitglieder der BG.

WITWEN-/WITWERRENTE NACH DEM SGB VI

JA

Witwen-/Witwerrente sind (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG anzurechnen.

Erhöhungsbetrag der Witwen/Witwerrente im Sterbevierteljahr

NEIN

Der Erhöhungsbetrag der Witwen-/Witwerrente im Sterbevierteljahr ist anrechnungsfrei.

WOHNGELD

JA/NEIN

Wohngeld für ein wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen, der kein Mitglied der BG ist

(Wohngeldgesetz, § 1 Abs.2)

NEIN

Das Wohngeld für einen wohngeldberechtigten Haushaltsangehörigen, der nicht Mitglied der BG ist, wird nicht als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Gezahltes Wohngeld an ein Mitglied der BG

JA

Gezahltes Wohngeld wird – ungeachtet der Rechtmäßigkeit der Wohngeldbewilligung – als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

Rückzahlung eines überzahltes Wohngeldes an ein Mitglied der BG

JA

Die Rückzahlung eines überzahlten Wohngeldes mindert nicht das bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigende Einkommen. Die Rückzahlung wird nicht vom Einkommen abgesetzt.

WOHNUNGSBAUPRÄMIE (ALG II VO, § 1 Satz 1 Nr.2

NEIN

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

ZUSCHLÄGE

Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge

JA

Steuerfreie Zuschläge sind als Einkommen (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG anzurechnen.

ZUWENDUNGEN

DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

UND VON PRIVATPERSONEN

(ALG II VO, § 1 Satz 1 Nr.3)

JA/NEIN

Nein,

soweit die Zuwendungen die Lage des (Zuwendungs-) Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen des SGB II nicht gerechtfertigt wären. Nicht gerechtfertigt wären SGB II Leistungen, wenn die Zuwendungen die halbe Regelleistung übersteigen (175,50 €).

Ja,

Zuwendungen oberhalb der hälftigen Regelleistung sind als Einkommen auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch des Zuwendungsempfängers anzurechnen.

Art des Einkommens

Berücksichtigung und Art der Anrechnung

ÜBERGANGSBEIHILFEN FÜR SOLDATEN

(Soldatenversorgungsgesetz, §§ 12,13)

JA

Die Übergangsbeihilfe wird (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

ÜBERGANGSBEIHILFEN FÜR EHEMALIGE ARBEITNEHMER DER NATO-TRUPPEN

(ALG II VO, § 1 Nr. 6)

NEIN

ÜBERGANGSGEBÜHRNISSE FÜR SOLDATEN

(SVG, § 11)

JA

Übergangsgebühren werden (einkommensbereinigt) auf den ALG II-/Sozialgeld-Anspruch der BG angerechnet.

ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE

(§ 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz)

JA/NEIN

Nein

Steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bleiben bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG anrechnungsfrei.

Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Jahr: 2.100 € Monat: 175 €

Ja,

(einkommensbereinigt) der den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG übersteigende Betrag.

Anlagen: Einschlägige Gesetzesvorschriften

1) SGB II

§ 7 Berechtigte

- (1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
 2. erwerbsfähig sind,
 3. hilfebedürftig sind und
 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.(...)
- (2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch
 1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
 2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.
- (3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören
 1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
 3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
 4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.
- (3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner
 1. länger als ein Jahr zusammenleben,

2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

§ 9 Hilfebedürftigkeit

- (1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht
 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.
- (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.
- (3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.
- (4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde.
- (5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

- (1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder

Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

- (2) Vom Einkommen sind abzusetzen
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
 4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
 5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
 6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30,
 7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
 8. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder § 71 oder § 108 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von

insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

- (3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen
1. Einnahmen, soweit sie als
 - a) zweckbestimmte Einnahmen,
 - b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,
 2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.
- (3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird der Teil des Elterngeldes, der die nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreien Beträge übersteigt, in voller Höhe berücksichtigt.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird der Teil des Pflegegeldes nach dem Achten Buch, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird,
1. für das erste und zweite Pflegekind nicht,
 2. für das dritte Pflegekind zu 75 vom Hundert,
 3. für das vierte und jedes weitere Pflegekind in voller Höhe berücksichtigt.

§ 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.

An Stelle des Betrages von 1.200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500 Euro.

2) ALG II Verordnung

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung - ALG II-VO)

Auf Grund des § 13 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahmen

(1) Außer den in § 11 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

1. einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, wenn sie 50 Euro jährlich nicht übersteigen,
2. Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären,
3. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die dem gleichen Zweck wie die Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht gerechtfertigt wären,
4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe nach Artikel IX Abs. 4 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften und nach Artikel 5 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten

verbündeten Streitkräfte und zu den Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 3. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 26) an ehemalige Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften in Berlin,

7. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,
 8. Kindergeld für volljährige Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende volljährige Kind weitergeleitet wird,
 9. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,
 10. Leistungen der Ausbildungsförderung, soweit sie für Fahrtkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden; ist bereits mindestens ein Betrag nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch von der Ausbildungsvergütung absetzbar, gilt dies nur für den darüber hinausgehenden Betrag.
- (2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Satzes der nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden Regelleistung zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. § 11 Abs. 1, 3, 3a und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 2 Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit

- (1) Bei der Berechnung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.
- (2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 4 entsprechend.
- (3) Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, kann

als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden. Als monatliches Durchschnittseinkommen ist für jeden Monat im Bewilligungszeitraum der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, ist das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte monatliche Durchschnittseinkommen bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen zu Grunde zu legen, wenn das tatsächliche monatliche Durchschnittseinkommen das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte monatliche Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 Euro übersteigt.

- (4) Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Abweichend von Satz 1 ist eine Berücksichtigung der Einnahmen ab dem Monat, der auf den Monat des Zuflusses folgt, zulässig, wenn Leistungen für den Monat des Zuflusses bereits erbracht worden sind. Einmalige Einnahmen sind, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.
- (5) Bereitgestellte Vollverpflegung ist pauschal in Höhe von monatlich 35 Prozent der nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden monatlichen Regelleistung als Einkommen zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages. Übersteigt das Einkommen nach den Sätzen 1 und 2 in einem Monat den sich nach § 62 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Belastungsgrenze für nicht chronisch Kranke mit ganzjährigem Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ergebenden Betrag nicht, so bleibt es als Einkommen unberücksichtigt. Als bereitgestellt gilt Verpflegung auch dann, wenn Gutscheine oder Berechtigungsscheine für den Bezug von Verpflegung zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Für sonstige Sachbezüge, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ist der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
- (7) Das Einkommen kann nach Anhörung geschätzt werden, wenn
 1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einmalig oder für kurze Zeit zu erbringen sind oder Einkommen nur für kurze Zeit zu berücksichtigen ist oder
 2. die Entscheidung über die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall keinen Aufschub duldet.

§ 3 Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

- (1) Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) tatsächlich zufließen. Wird eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 nur während eines Teils des Bewilligungszeitraums ausgeübt, ist das Einkommen nur für diesen Zeitraum zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Abweichend von Satz 1 können bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für ausschließlich betriebliche Fahrten 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer abgesetzt werden.
- (3) Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Nachgewiesene Einnahmen können bei der Berechnung angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben können bei der Berechnung nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.
- (4) Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum fallenden Monate entspricht. Von dem Einkommen sind die Beträge nach § 11 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen.
- (5) Ist auf Grund der Art der Erwerbstätigkeit eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens nach den Absätzen 2 bis 4 auch Einkommen nach Absatz 1 Satz 1 einbezogen werden, das der erwerbsfähige Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige darauf hingewiesen worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Einkommen bereits in dem der

wiederholten Antragstellung vorangegangenen Bewilligungszeitraum berücksichtigt wurde oder bei Antragstellung in diesem Zeitraum hätte berücksichtigt werden müssen.

- (6) Soweit über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig entschieden wurde, kann das Einkommen im Bewilligungszeitraum für die abschließende Entscheidung geschätzt werden, wenn das tatsächliche Einkommen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums nachgewiesen wird.

§ 4 Berechnung des Einkommens in sonstigen Fällen

Für die Berechnung des Einkommens aus Einnahmen, die nicht unter die §§ 2 und 3 fallen, ist § 2 entsprechend anzuwenden. Hierzu gehören insbesondere Einnahmen aus

1. Sozialleistungen,
2. Vermietung und Verpachtung sowie
3. Kapitalvermögen.

§ 5 Begrenzung abzugsfähiger Ausgaben

Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen. Einkommen darf nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden.

§ 6 Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

- (1) Als Pauschbeträge sind abzusetzen
1. von dem Einkommen volljähriger Hilfebedürftiger und von dem Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger, soweit diese nicht mit volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind,
 2. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 - a) monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskosten-pauschale (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) als mit seiner Erzielung verbundene notwendige Ausgaben; dies gilt nicht für Einkommen nach § 3,
 - b) zusätzlich bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung, soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.
- (2) Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten

unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen.

- (3) Für Mehraufwendungen für Verpflegung ist, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten Erwerbstätigkeit entfernt erwerbstätig ist, für jeden Kalendertag, an dem der erwerbsfähige Hilfebedürftige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in Höhe von 6 Euro abzusetzen.

§ 7 Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

- (1) Außer dem in § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Vermögen sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.
- (2) Bei der § 9 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, ist Vermögen nicht zu berücksichtigen, das nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen oder nach § 12 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen ist.

§ 8 Wert des Vermögens

Das Vermögen ist ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2008 begonnen haben, ist § 2a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. § 2a Abs. 4 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 20. Oktober 2004 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Teil des Bewilligungszeitraums, der im Berechnungsjahr 2007 liegt, bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen der Teil des vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellten Gewinns zu berücksichtigen ist, der auf diesen Teil des Bewilligungszeitraums entfällt. Für den Teil des Bewilligungszeitraums, der nach dem 31. Dezember 2007 liegt, ist bei der abschließenden Entscheidung § 3 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund,
das Evangelische Bildungswerk Dortmund,
Fachbereich Erwachsenenbildung, sind
Mitglied im Ev. Erwachsenenbildungswerk
Westfalen/Lippe e.V.**

